

hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

Beeidigung der Schöffen.

§51

(1) Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

(3) Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

Anm.t Auch hier gilt der Grundsatz des Art. 42 Abs. 2 der Verfassung, wonach niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden darf. Der Vorsitzende hat also die Schöffen zunächst zu fragen, ob sie die religiöse Eidesformel leisten wollen. Wird die Frage verneint, so entfallen auch hier die Worte „bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden“ und „so wahr mir Gott helfe“. Im übrigen vgl. Anm. zu § 66c StPO.— Im Abs. 1 ist der Hinweis auf § 42 als gegenstandslos gestrichen.